

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 261-270

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 260.

Bericht

des Justiz-Ausschusses über die Vorlage, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.
(Anlage 80.)

Nach dem § 2 der Anlage III des revidirten Staatsgrundgesetzes soll auf jedem ordentlichen Landtage eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung oder der Landtag darauf anträgt. Einen solchen Antrag der Staatsregierung enthält die Vorlage 80. Von den sieben Mitgliedern des Gerichtshofes ist eines durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts, d. i. des Oberlandgerichts, zu berufen. Nach dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 12. Dezember 1899 hat die Ausloosung dieses Richters stattgefunden, und ist das Loos auf den

Oberlandsgerichtspräsidenten Schomann gefallen. Nach den §§ 4 und 5 der bezeichneten Anlage zum Staatsgrundgesetz hat nunmehr der Landtag aus den richterlichen Beamten des Großherzogthums drei Mitglieder des Staatsgerichtshofes und drei Ersatzrichter zu wählen. Auf den § 6 der Anlage darf Bezug genommen werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Wahl von drei Mitgliedern des Staatsgerichtshofes und von drei Ersatzrichtern vornehmen.

Namens des Justiz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.

Anlage 261.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Zuschuß zum Bau einer Chaussee von der Stollhamm-Seefelders Chaussee zu Ahndeiich bis zum alten Augustengrodendeich.
(Anlage 84.)

Mit Bezugnahme auf den Inhalt der Vorlage beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung genehmigen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wenfe.

Anlage 262.

Bericht

des Quoten-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

(Anlage 85.)

Nachdem mit Ablauf des Jahres 1899 die sechsjährige Quotenperiode beendet ist, hat nach Artikel 195 § 3 des Staatsgrundgesetzes für die nächsten 6 Jahre wiederum eine Festsetzung des Beitragsverhältnisses der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben desselben auf gesetzlichem Wege stattzufinden. Diesen Zweck verfolgt der vorgelegte Gesetzentwurf.

Das Beitragsverhältniß ist nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes „in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Dominalvermögens jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen“ zu bemessen. In welcher Weise der Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts auf die Beitragsquote jeder Provinz in Anrechnung zu bringen ist, wird im Artikel 180 § 3 des Staatsgrundgesetzes bestimmt.

In der Vorlage sind nun die Ergebnisse der Ermittlungen, welche über die zeitigen Verhältnisse der drei Landestheile angestellt sind, mitgetheilt und wird hiernach unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Bestimmungen beantragt, daß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums für die nächste Quotenperiode beizutragen haben:

das Herzogthum Oldenburg	79 $\frac{1}{2}$ %
das Fürstenthum Lübeck	13 $\frac{1}{2}$ %
das Fürstenthum Birkenfeld	7%

Das vorstehende Beitragsverhältniß ist festgesetzt unter der bisher beachteten günstigeren Behandlung der Fürstenthümer, worauf in der Vorlage wiederholt hingewiesen wird und welche von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse mit der größeren Leistungsfähigkeit des Herzogthums und mit dem Umstande motivirt wurde, daß in letzterem der Sitz der Centralbehörden sei.

Der in der Vorlage enthaltene Hinweis auf die geringe Bedeutung der Festsetzung des Beitragsverhältnisses gegenüber früheren Zeiten wurde vom Ausschusse zwar als richtig anerkannt, weil ein großer und bedeutamer Theil der im Artikel 195 § 4 des Staatsgrundgesetzes verzeichneten gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen des Großherzogthums in Wegfall gekommen ist, andererseits wurde aber im Ausschusse darauf hingewiesen, daß die Quotenfrage in dem Augenblicke, wo durch die vermehrten Bedürfnisse des Reiches, z. B. durch die jetzt zur Verathung stehende Flottenvermehrung, größere Zahlungen der Einzelstaaten an das Reich erforderlich werden, wesentlich an Bedeutung wieder gewinnt und es zweifelhaft erscheinen könne, ob für den Fall, wenn dies im Laufe der nächsten Quotenperiode eintreten sollte, das Beitragsverhältniß richtig und zu erwägen sei, ob nicht das Domanialeinkommen in größerem Maße als nach der

Vorlage geschehen, in Betracht gezogen werden müsse, wodurch eine nicht unerhebliche Verschiebung des Beitragsverhältnisses zu Gunsten des Herzogthums entstehen würde.

Von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten wurde hierauf ausgeführt, daß nach den Verhandlungen und Beschlüssen früherer Landtage bei der Berechnung des Beitragsverhältnisses das Hauptgewicht auf die Steuerkraft der einzelnen Landestheile gelegt werden solle. Dabei sei aber stets das Verfahren beobachtet, daß mit der Zunahme der Gesamtausgaben des Großherzogthums auch ein entsprechender größerer Theil des Domanialeinkommens zur Deckung der ersten Verwendung gefunden haben. Für die nächste Quotenperiode liege keine Veranlassung vor, von dem für die beendete Periode maßgebend gewesenen Verfahren abzuweichen, weil die Gesamtausgaben jährlich um 58 000 *M.*, das Domanialeinkommen um jährlich 25 118 *M.* gestiegen sei. Es sei dies keine Veränderung in den für die abgelaufene Periode bestandenen Verhältnissen, welche ein Abweichen von dem Verfahren in der Heranziehung des Domanialeinkommens rechtfertigen könne.

Allerdings müsse zugegeben werden, daß durch eine erhebliche Zunahme der Gesamtausgaben des Großherzogthums im Laufe der nächsten Quotenperiode das Beitragsverhältniß, wie es im Entwürfe vorgeschlagen wird, als nicht richtig sich erweisen könne. Allein es liege kein Grund vor zu der Befürchtung, daß die Gesamtausgaben des Großherzogthums durch steigende Bedürfnisse des Reiches erheblich vermehrt werden, weil sämtliche Bundesstaaten im Interesse ihrer eigenen Finanzwirthschaft dagegen sein werden. Im Besonderen sei nicht zu erwarten, daß die Kosten der Flottenvermehrung auf die Matrikularbeiträge abgeworfen werden, und selbst wenn dies in Bezug auf die laufenden Ausgaben zum Theil geschehe, würde die Wirkung wohl kaum im Laufe der nächsten Quotenperiode fühlbar werden. Im Uebrigen dürfe angenommen werden, daß die Reichseinnahmen, schon im Hinblick auf den stetigen Zuwachs der Bevölkerung von jährlich rund 800 000 Seelen, wachsen werden.

Der Ausschuß, welcher diesen Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten zustimmte, glaubte deshalb davon absehen zu können, ein anderes Verfahren, als wie es für die abgelaufene Periode zur Anwendung gelangte, vorzuschlagen. Durch die in der Vorlage enthaltenen eingehenden Darlegungen der Verhältnisse der drei Landestheile bei Beginn der jetzigen Quotenperiode ist nachgewiesen, daß eine Veränderung in solcher Schärfe nicht eingetreten

ist, welche eine wesentliche Verschiebung des Beitragsverhältnisses rechtfertigt.

Die Aenderung des bisherigen Beitragsverhältnisses, wie sie nach Annahme des Gesetzentwurfes eintreten wird, ist auch in materieller Beziehung von geringer Bedeutung, weil die Zuweisung von 1/2 % für das Herzogthum nur einen Mehraufwand von 3500 M ausmacht, so daß aus diesem Grunde das veränderte Beitragsverhältniß nicht bedenklich erscheint. Eine Entlastung des Fürstenthums Lübeck um nur 1/2 % rechtfertigt sich durch den nicht unerheblichen Rückgang seiner Steuerkraft. In dieser Beziehung ist im Fürstenthum Birkenfeld das Gegentheil seit längerer Zeit eingetreten. Durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung des Fürstenthums Birkenfeld ist dessen Steuerkraft gehoben, und es wurde im Ausschusse bemerkt, daß es in Frage kommen könne, ob man auf die Dauer daran festhalten könne, dem Fürstenthum 1,60 % von dem ihm nach der Quotenfindung zufallenden Beitrage abzunehmen.

Die günstigere Behandlung der Fürstenthümer wurde im Allgemeinen gutgeheißen, es wurde jedoch im Ausschusse hervorgehoben, daß dieselbe nicht zu weit getrieben werden dürfe. Zur Beurtheilung dieser Seite der Angelegenheit

wurde im Ausschusse noch darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft erscheinen könne, ob der seit langen Jahren aus der Centralkasse an die Landeskasse des Herzogthums gezahlte Beitrag von 100 000 M zu den Kosten des Staatsministeriums den thatsächlichen Verhältnissen noch entspreche, weil inzwischen sowohl die Zahl der Beamten und der an diese zu zahlenden Gehalte, als auch die Kosten der anderen Zweige der Verwaltung gestiegen sind. Wenn aber der Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums zu erhöhen ist, so steigen damit in gleichem Verhältnisse die Gesamtausgaben des Großherzogthums, was naturgemäß eine Verschiebung des Beitragsverhältnisses für die einzelnen Landestheile zur Folge haben müßte. Sollte, wie ein Theil des Ausschusses annimmt, der von der Centralkasse gezahlte Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums nicht den thatsächlichen Ausgaben entsprechen, so würde darin ein weiteres Moment für die günstigere Behandlung der Fürstenthümer zu erblicken sein, das aber bislang noch nicht in die Erörterung gezogen ist.

Ein Theil des Ausschusses glaubt daher eine Prüfung dieser Angelegenheit hiermit empfehlen zu sollen.

Hiernach beantragt der Ausschuss einstimmig:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf annehmen.

Namens des Quoten-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Sürgens.

Anlage 263.

Bericht

des Quoten-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

(Anlage 85.)

Der Ausschuss beantragt: Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung annehmen.

Namens des Quoten-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Sürgens.

Anlage 264.

Be richt

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung eines Darlehens von 75 000 M zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landeskasse an die Landesgenossenschaftskasse. (Anlage 86.)

Nach der Vorlage ist im Herbst 1897 durch den Verband Oldenburgischer landwirtschaftlicher Genossenschaften eine Landesgenossenschaftskasse errichtet, um für die Spar- und Darlehnskassen eine Geldausgleichsstelle zu schaffen.

Auf ein Gesuch des Centralvorstandes der Landwirthschafts-Gesellschaft, bezw. des Vorstandes der Landesgenossenschaftskasse an die Staatsregierung um ein Darlehn zu einem mäßigen Zinsfuße wurde von der Staatsregierung erwidert, daß zunächst mindestens 30 Spar- und Darlehnskassen an die Landesgenossenschaftskasse angeschlossen sein müßten. Jetzt sei hinreichende Sicherheit geboten, indem von 31 Spar- und Darlehnskassen 77 Geschäftsantheile mit einer Haftsumme von 192 500 M gezeichnet seien, außerdem hätten die Einzelkassen unbeschränkte Haftpflicht, und erklärt sich die Staatsregierung jetzt bereit, der Landesgenossenschaftskasse ein Darlehen von 75 000 M zu 2% Zinsen, vorbehältlich der Genehmigung des Landtags, für die Dauer der nächsten Finanzperiode zu gewähren.

Im Ausschuß wurde geäußert, daß einige Spar- und Darlehnskassen ihre Geschäfte zu bankmäßig betrieben. Der Ausschuß war aber einstimmig der Ansicht, daß die Kassen im Ganzen genommen mit sehr gutem Erfolge gearbeitet, daß der Umsatz und auch die Mitgliederzahl bei den meisten Kassen sich sehr vermehrt habe und zu wünschen sei, daß sie durch diese Beihülfe in die Lage versetzt würden, möglichst allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß der Landesgenossenschaftskasse G. m. b. H. in Oldenburg für die Finanzperiode 1900/02 ein mit 2% zu verzinsendes Darlehn aus der Landeskasse unter vom Staatsministerium festzustellenden Bedingungen gewährt werde.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wenke.



Anlage 265.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 58 § 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 87.)

Dieser Gesetzentwurf will der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung geben, ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung, als Rechtsanwalt, oder in einem Berufe zugebracht hat, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, als außerordentliche Dienstzeit für den Fall der Pensionirung in Anrechnung zu bringen.

Der Ausschuß ist im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden und nach näherer Prüfung desselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Härten verbunden sind für diejenigen Civilstaatsdiener, die erst in späteren Lebensjahren in den Staatsdienst eintreten und deren Thätigkeit in ihrem früheren Privatberufe als Vorbildungszeit für ihre Anstellung anzusehen ist. Namentlich sind hierher zu rechnen die seemannisch vorgebildeten Beamten, nämlich die Lehrer an der Navigationschule, Hafenmeister und andere mehr.

Wenn nun auch der Gesetzentwurf als zweckmäßig anerkannt werden muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch die Bestimmungen desselben der Großherzoglichen Staatsregierung zum Theil sehr weitgehende Befugnisse ertheilt werden; sie kann bei der Pensionirung eines Beamten, der im späteren Lebensalter aus einer Privatthätigkeit in den Staatsdienst übernommen ist, ganz nach Belieben eine größere oder geringere Anzahl Jahre als Dienstzeit in Anrechnung bringen.

Im Ausschusse wurden Bedenken laut, den Gesetzentwurf in dieser Fassung zur Annahme zu empfehlen, und wurde dabei angeregt, ein gewisse Begrenzung der Zeit, welche als Vordienstzeit, wenn ein Beamter aus einer Privat-

thätigkeit übernommen ist, bei der Pensionirung angerechnet werden kann, vorzunehmen und gesetzlich festzulegen; namentlich wurde betont, daß es jedenfalls im Interesse der Staatsregierung liege, eine gewisse gesetzliche Handhabe zu haben, um von vornherein allzugroße Ansprüche der betreffenden Beamten abwehren zu können.

Der Ausschuß hat nach weiterer Berathung in solchen Fällen, in denen ein Civilstaatsdiener aus einer Privatthätigkeit in den Staatsdienst übergetreten ist, die bei der Pensionirung etwa in Anrechnung zu bringende Vordienstzeit auf höchstens 5 Jahre festgesetzt und dieses der Großherzoglichen Staatsregierung mitgetheilt.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat sich mit diesem Vorschlage und mit einer diesbezüglichen Abänderung des Gesetzentwurfs einverstanden erklärt.

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in folgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen:

Einziges Artikel.

„Hinzugerechnet werden kann nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe thätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle aber nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.“

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 266.

Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 58 § 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 87.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung in folgender Fassung angenommen:

Einziger Artikel.

Hinzugerechnet werden kann nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt

zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe thätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle aber nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in vorstehender Fassung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.



Anlage 267.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 88.)

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes werden die Volksschullehrer von 1900 an auf ein Jahr zur Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht eingezogen.

Dadurch waren einige Abänderungen und Zusätze zu dem Gesetze vom 15. Januar 1873 nothwendig geworden; deshalb dieser Entwurf.

Der Provinzialrath hat denselben einstimmig gutachtlich angenommen, und auch der Ausschuß hat gegen diesen Gesetzentwurf nichts zu erinnern, schließt sich vielmehr der Begründung an und beantragt einstimmig:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 268.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 88.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem

Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

D o h m.



Anlage 269.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein.

(Anlage 89.)

Zu dieser Vorlage gingen dem Ausschuss drei Petitionen zu, zwei aus Oberstein und eine aus Idar und den Landgemeinden der Bürgermeisterei Oberstein. Der letzten war auch ein Plan von Stadt- und Bürgermeisterei-Bezirk beigelegt.

Der Ausschuss berieth die Vorlage in drei verschiedenen Sitzungen, darunter einmal im Beisein von zwei Vertretern der Staatsregierung. Diese beiden Herren erläuterten und ergänzten noch die gut begründete Vorlage und suchten die Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Baues nachzuweisen.

Nach nochmaliger längerer Berathung theilte sich der Ausschuss in eine Mehrheit (Dittmer, Gramberg, Jürgens, Meyer (Holte), Quatmann, Schröder, Wenke, Wilken) und eine Minderheit (Jungbluth).

Die Mehrheit ist im Allgemeinen gegen Erbauung von Dienstgebäuden, da der Staat damit kein gutes Geschäft mache, da die Miethe, die der Beamte für Wohnung bezahle, die Kosten für Unterhaltung und Versicherung des Baues kaum decke und das Anlagekapital meist unverzinst bleibe, ein Umstand, der im Hinblick auf die Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld sehr ins Gewicht falle.

Weiter sei die Lage des Platzes nicht als zweckmäßig anzusehen, denn wenn der Platz auch nicht angekauft zu werden brauche und zugleich in der Nähe des Amtsgerichts liege, was freilich für Beamte wie Publikum von großem Vortheile sei, so würden doch diese Vortheile dadurch aufgewogen, daß für Idar und die Dörfer eine Verlängerung des Zuweges von 1 Kilometer entstehe. Da aber Oberstein ohnehin schon in der Ecke des Bezirkes liege und das Gebäude auch noch an das äußerste Ende der Stadt kommen solle, so sei die Wegeverlängerung, die durch die ganze Stadt Oberstein führe, keine geringe Belästigung.

Die Mehrheit bestreitet ferner die Nothwendigkeit des Gebäudes; denn wenn auch die Räume der Bürgermeisterei zu wünschen übrig ließen, so dienten sie doch schon an 20 Jahre diesem Zwecke und könnten dann auch noch einige Jahre weiter dienen. Die übrigen Dienstzweige seien, wie aus der Petition von Idar ersichtlich, gut untergebracht, für Zoll- und Steueramt fehle nur, daß die Regierung die nöthigen Geschäftskosten voll vergüte. Der Amtseinnehmer habe eine gute Wohnung nebst Dienstraum, die Ersparungskasse werde von einem Kaufmann in dessen Wohnung trefflich verwaltet, wogegen hierfür in dem Dienstgebäude voraussichtlich ein eigener Beamter angestellt werde mit beschränkten Dienststunden. Dies würde nicht nur mehr Geld kosten, sondern es würde auch das Einlegen von Spargeld erschwert werden.

Besonders bestreitet sodann die Mehrheit die Dringlichkeit des Baues; denn das Gesetz über städtische Bürgermeistereien sei eben erst erlassen, da müsse man abwarten, ob die Städte Oberstein und Idar sich solche einrichten, wonach dann Diensträume für die übrig bleibende Bürgermeisterei in dem Umfange, wie jetzt geplant, nicht erforderlich sein dürften.

Die Minderheit erklärt, daß der Staat mit diesem Gebäude allerdings kein Geschäft machen könne, daß die Regierung das auch nicht beabsichtige, sondern nur der Wohnungsnoth der Beamten in Oberstein abhelfen wolle. Diese Wohnungsnoth sei vorhanden, und da die Bauthätigkeit in Oberstein nicht gleichen Schritt halte mit der Vermehrung der Bevölkerung, so müsse sich der Uebelstand noch verschlimmern.

Ferner sei der Umstand, daß der Platz nichts koste, denn doch sehr hoch anzurechnen, besonders in Oberstein, wo die Baupläze einen so hohen Werth haben. Auch sei die Lage des Platzes beim Amtsgericht von solcher Wichtigkeit, daß die kurze Verlängerung des Weges dagegen kaum in Betracht kommen könne. Bürgermeisterei und Steueramt seien früher schon im mittleren, resp. unteren Stadttheil gewesen, und wenn heute alle diese Beamten sich Wohnungen und Diensträume in der Nähe dieses Platzes miethen wollten, so würde Jedermann ohne Widerrede dorthin gehen.

Auch sei nicht zu übersehen, daß die zu errichtende elektrische Bahn bis auf den Marktplatz geführt würde, von wo aus das Gebäude mit wenigen Schritten zu erreichen sei.

Wie die Nothwendigkeit des Baues bestritten werden könne, sei unverständlich; für die schlechten, unzulänglichen und unwürdigen Räume der Bürgermeisterei sei das Gebäude unbedingt nöthig, und wenn die übrigen Dienstzweige auch vorläufig noch besser untergebracht seien, so können doch die Mietwohnungen jederzeit gekündigt werden und dann sei ein anderes Unterkommen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Daß für die Ersparungskasse bei deren Verlegung in das neue Dienstgebäude ein neuer Beamter anzustellen sei, sei aus der Vorlage nicht ersichtlich. Es sei jedoch zu erwarten, daß die Regierung eine Vermehrung der Ausgaben beabsichtige und ebenso dafür sorgen werde, daß das Einlegen von Ersparnissen so leicht als möglich gemacht werde.

Wenn endlich die Mehrheit des Ausschusses im Hinweis auf das Gesetz über städtische Bürgermeistereien die Dringlichkeit des Dienstgebäudes verneine, so sei es doch mehr als zweifelhaft, daß die beiden Städte in absehbarer

Zeit von diesem Gesetz Gebrauch machen werden, da es nicht sehr nach Wunsch ausgefallen sei, nicht die nöthige Freiheit gewähre und außerdem hohe Kosten verursache. Und sollten auch einmal die beiden Städte dazu kommen, eigene Bürgermeistereien einzurichten, so bliebe die staatliche ja doch bestehen und müsse ihren Sitz in Oberstein behalten, weil nicht alle Landgemeinden durch das Idarthal nach Oberstein kommen, sondern einige auch seitwärts her.

Uebrigens seien auch noch andere Dienstzweige genug vorhanden, die in diesen Räumen unterzubringen wären, wenn jemals einige davon frei werden sollten.

Die Mehrheit des Ausschusses (Dittmer, Gramberg, Jürgens, Meyer (Holte), Quatmann, Schröder, Wente, Wilken) glaubt aus den vorgenannten Gründen, daß wenigstens

vorläufig von dem Bau des Dienstgebäudes abgesehen werden kann und beantragt

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Vorlage.
Die Minderheit (Jungbluth) stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme der Vorlage.
Der ganze Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die 3 Petitionen von Oberstein, Idar und den Landgemeinden für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Jungbluth.

Anlage 270.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

(Anlage 90.)

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist veranlaßt durch die im Landtage geführten Verhandlungen bezw. gefaßten Beschlüsse über die Beseitigung des Chauffeegeldes auf den Staatschauffeen. Die Staatsregierung glaubt einen Ersatz für das in Wegfall kommende Chauffeegeld nicht entbehren zu können und erblickt in der Erhöhung der Erbschafts-abgabe, welche durch die Vorlage bezweckt wird, ein geeignetes Mittel zur theilweisen Deckung des entstehenden Ausfalls.

Die Mehrheit des Ausschusses schließt sich der Stellungnahme der Staatsregierung an. Insbesondere auch hält dieselbe die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 6 Ziffer 7 des Gesetzes für zweckmäßig, weil dadurch eine bei der Erhebung einer Abgabe von vermachten oder verschenkten Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen oftmals fühlbar gemachte Härte beseitigt wird.

Indem Bezug genommen wird auf den Inhalt des dem Gesetzentwurfe beigegebenen Schreibens der Staatsregierung und auf die den Gegenstand betreffenden Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags, beantragt die

Mehrheit des Ausschusses (Dittmer, Gramberg, Jungbluth, Jürgens, Schröder, Wente, Wilken)

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses (Meyer (Holte), Quatmann) ist gegen die Annahme des Gesetzentwurfs und gegen eine Erhöhung der Erbschafts-abgabe, weil sie weder mit der Beseitigung des Chauffeegeldes, noch auch mit der Einführung neuer Abgaben anders als auf dem Wege einer eingehenden Reform der direkten Staats- und Communalbesteuerung sich einverstanden erklären kann.

Auch will die Minderheit keinesfalls eine soweitgehende Erhöhung der Erbschafts-abgabe, worin sie mehr eine Vermögenskonfiskation als eine Besteuerung zu erblicken vermag, und stellt dieselbe unter Vorbehalt weiterer mündlicher Begründung im Plenum den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Jürgens.